

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/1 6Ob218/66, 7Ob538/86

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.09.1966

Norm

GmbHG §40 Abs2 GmbHG §41 Abs4

Rechtssatz

Die Frist für die Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Gesellschafter beginnt mit dem Tage der Eintragung des Beschlusses in das Protokollbuch. Sie ist ein von Amts wegen wahrzunehmende Präklusivfrist. Die Klage muß innerhalb der Frist bei Gericht eingelangt sein. Der Fristenlauf ist unabhängig von der Übersendung einer Abschrift des gefaßten Beschlusses.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 218/66

Entscheidungstext OGH 01.09.1966 6 Ob 218/66 Veröff: SZ 39/139 = EvBl 1967/29 S 44

• 7 Ob 538/86

Entscheidungstext OGH 19.06.1986 7 Ob 538/86

Beisatz: Wurde dem Gesellschafter eine Abschrift der Eintragung im Protokollbuch nicht zugesendet, muß er jedoch Kenntnis von der Beschlußfassung zumindest durch die Einberufung der Generalversammlung erhalten haben, sodaß er die Möglichkeit hatte, im Falle seines Fernbleibens von dieser auf Grund der erhaltenen Ladung tätig zu werden. (T1) Veröff: SZ 59/104 = EvBl 1987/81 S 313 = NZ 1987,158 = GesRZ 1986,198 = RdW 1986,366

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0060020

Dokumentnummer

JJR_19660901_OGH0002_0060OB00218_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at